

Auskunft:
Mag. Thomas Humpeler
T +43 5572 308 53210

Zahl: II-7101-1/2015-78
Dornbirn, am 06.02.2019

KUNDMACHUNG

gemäß § 78c iVm § 40a Abs. 1 AWG 2002

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 26.04.2018, ZI II-7101-1/2015-72, wurde der Fitz Transporte und Erdbau GmbH die beantragte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage zur Aufbereitung und Behandlung von verschiedenen Baurestmassen mit einer mobilen Brecher- und Siebeanlage sowie eines Zwischenlagers am Standort GST-NR 5343/2, GB Lustenau (Glaserweg), unter Auflagen erteilt. Die für die Errichtung dieses Lagerplatzes zusätzlich erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung wurde hingegen rechtskräftig versagt.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren (§ 40a Abs. 1 AWG 2002). Einsicht kann ab Beginn der Kundmachung bis zu deren Ende während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, genommen werden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung).

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 ist bei Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 unterzogen wurden und die innerhalb eines Jahres vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018 in Rechtskraft erwachsen sind, § 40a Abs. 1 AWG 2002 sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 78c Abs. 2 AWG 2002 sind Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die den Kundmachungsvorschriften des § 40a Abs. 1 AWG 2002 unterliegen, Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gegen den oben angeführten Bescheid können anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung binnen vier Wochen ab Kundmachung auf der Internetseite der Behörde Beschwerde erheben, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beginn der Kundmachung: 06.02.2019

Ende der Kundmachung: 20.03.2019

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler

1. Veröffentlichung im Internet auf der Kundmachungsseite der BH Dornbirn
2. Veröffentlichung im EDM



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Klaudiastraße 2
A-6850 Dornbirn
E-mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
überprüft werden.